

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0047813

Entscheidungsdatum

24.02.1982

Geschäftszahl

3Ob656/81; 3Ob183/83; 8Ob586/84; 6Ob672/85; 2Ob19/90; 2Ob49/90; 2Ob577/92; 2Ob2/94; 4Ob505/95; 6Ob2206/96x; 6Ob511/96; 1Ob223/97v; 4Ob147/98s; 6Ob299/98h; 6Ob89/01h; 8Ob27/09t; 8Ob50/10a; 4Ob46/13p

Norm

ABGB §141 IE; ABGB §166 Aa; FamLAG §12 Abs2

Rechtssatz

Die Familienbeihilfe hat (seit 01.01.1978) den Charakter einer Betreuungshilfe und stellt in diesem Sinn ein Einkommen derjenigen Person dar, die diese Betreuung tatsächlich leistet, ohne dass der Betrag der Familienbeihilfe unmittelbar dem Kind zuzuwenden wäre.

Entscheidungstexte

TE OGH 1982-02-24 3 Ob 656/81

Veröff: EFSlg 41028

TE OGH 1983-12-21 3 Ob 183/83

Vgl auch

TE OGH 1984-12-06 8 Ob 586/84

Beisatz: Wird die Bezugsberechtigung für die Familienbeihilfe geändert, kommt sie aber nach wie vor jenem gemeinsamen Haushalt zu, in dem die Kinder betreut werden, so beeinflusst dieser Wechsel nicht das Ausmaß der Unterhaltspflicht der Ehegatten untereinander. (T1) Veröff: EFSlg 44871(9)

TE OGH 1986-01-23 6 Ob 672/85

Veröff: SZ 59/19 = EvBl 1987/30 S 144

TE OGH 1990-07-11 2 Ob 19/90

Auch; Beisatz: Betreuungsbeihilfe, die in diesem Sinn ein Bestandteil des Einkommens des Bezugsberechtigten ist, den er allerdings für den Unterhalt des Kindes zu verwenden hat. (T2)

TE OGH 1990-09-05 2 Ob 49/90

TE OGH 1992-09-30 2 Ob 577/92

TE OGH 1994-11-24 2 Ob 2/94

nur: Die Familienbeihilfe hat (seit 01.01.1978) den Charakter einer Betreuungshilfe. (T3)

TE OGH 1995-03-07 4 Ob 505/95

Beis wie T2

TE OGH 1996-09-30 6 Ob 2206/96x

TE OGH 1996-09-30 6 Ob 511/96

TE OGH 1997-07-15 1 Ob 223/97v

Auch; nur T3; Beis wie T2

TE OGH 1998-06-16 4 Ob 147/98s

Auch

TE OGH 1998-12-18 6 Ob 299/98h

Auch; Beisatz: Der Oberste Gerichtshof hat nicht den Schluss gezogen, dass das auswärts lebende unterhaltsberechtigten Kind die Herausgabe der Familienbeihilfe verlangen könnte. (T4)

TE OGH 2001-05-16 6 Ob 89/01h

Vgl auch; Beis ähnlich wie T2

TE OGH 2009-07-30 8 Ob 27/09t

Auch; nur T3; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Die Familienbeihilfe dient gemäß § 1 FamLAG der Herbeiführung eines Lastenausgleichs im Interesse der Familie und soll die Pflege und Erziehung des Kindes als Zuschuss erleichtern sowie die mit dessen Betreuung verbundenen Mehrbelastungen - zumindest zum Teil - ausgleichen. Mit der Familienbeihilfe verfolgt der Staat den doppelten Zweck, einerseits den Mindestunterhalt des Kindes zu gewährleisten und gleichzeitig die Eltern von ihrer Unterhaltspflicht zu entlasten. (T5)

TE OGH 2011-01-25 8 Ob 50/10a

nur T3; Beisatz: Dies unterscheidet die Familienbeihilfe vom Pflegegeld, welches der Finanzierung des pflegebedingten Mehraufwands dient. (T6)

TE OGH 2013-04-17 4 Ob 46/13p

nur T3; Beisatz: Hier: Berücksichtigung der Familienbeihilfe beim Ersatzanspruch des Scheinvaters nach § 1042 ABGB. (T7)

Redaktioneller Hinweis: Im obigen Text wurden jene Passagen **färbig** hervorgehoben, die für den Autor von www.alimente-berechnung.at wesentlich erscheinen. Besuchen Sie auch die neue Webpräsenz des Autors: Unter www.alimente.wien finden Sie die neuesten Judikaturen im Zusammenhang mit Kindesunterhalt. Bitte beachten Sie die [Nutzungsbedingungen](#) und den [Haftungsausschluss](#).